Gastbeitrag

von Beate Stocker

Mit der zunehmenden Mobilisierung und Internationalisierung des Privat- und Geschäftslebens sind auch steuerrechtlich relevante Sachverhalte vermehrt grenzüberschreitender Natur. Oder sie spielen sich überhaupt gänzlich im Ausland ab.

Wenn solche grenzüberschreitenden steuerrelevanten Sachverhalte - aus welchen Gründen auch immer - nicht auf steuerrechtlich korrekte Weise im Inoder Ausland gemeldet beziehungsweise erklärt werden, besteht die immanente Gefahr, dass eine allfällige Verfehlung oder gar eine Steuerverkürzung der zuständigen Behörde nicht verborgen bleibt. Kommt es in der Folge zu einer Steuerfestsetzung im Inoder Ausland, so kann diese in aller Regel auch grenzüberschreitend durchgesetzt werden. Und zwar, indem sich der abgabenfestsetzende Fiskus im Rahmen der internationalen Vollstreckungsamtshilfe Zugriff auf das inund/oder ausländische Vermögen des Steuerpflichtigen verschafft.

Outbound- und Inbound-Amtshilfe

Die internationale Amtshilfe kann sich dabei aus österreichischer Sicht in zwei Richtungen manifestieren: Bei den sogenannten Outbound-Fällen ersucht Österreich einen anderen Staat um Vollstreckungsamtshilfe; im Inbound-Fall (re)agiert Österreich als ersuchter Staat auf ein entsprechendes ausländisches Ersuchen. Ein solches Vorgehen ist freilich nur aufgrund gesetzlicher Vorschriften, völkerrechtlicher Vereinbarungen oder innerstaatlich anwendbarer Rechtsakte der EU zulässig. Ohne entsprechende Regelungen wäre es den Staaten nämlich aufgrund völkerrechtlicher Grundsätze verwehrt, Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet zu setzen.

Das Netz der entsprechenden Rechtsvorschriften wurde in den vergangenen Jahren erheblich verdichtet und ausgeweitet. Mittlerweile existiert daher ein entsprechendes, wenngleich unüber-



Internationale Exekution durch Steuerbehörden

Inwieweit ausländische Steuerbescheide in Österreich und österreichische Steuerbescheide im Ausland vollstreckbar sind.

sichtliches Regelungswerk zur internationalen Amts- und Vollstreckungshilfe. Obwohl die Schwerpunkte dieser internationalen Entwicklungen auf den Bereich der Steuerfestsetzung und den weitreichenden zwischenstaatlichen Informationsaustausch in Steuersachen gelegt wurden, hat sich im Schatten dieser Regelungen auch die internationale Vollstreckungsamtshilfe etabliert. Damit sollen neben der materiellen Besteuerung auch die formelle Durchsetzung und Einhebung der korrespondierenden nationalen Steueransprüche gewährleistet werden.

Konzeptionell haben die Steuerbehörden schon auf Basis der Rechtsgrundlagen für den Informationsaustausch die Möglichkeit, zu relevanten Informationen für eine mögliche Vollstreckung von Forderungen im potenziellen

Vollzugsstaat zu gelangen. So kann etwa mit einem Auskunftsersuchen evaluiert werden, ob im Vollzugsstaat überhaupt entsprechende Vermögenswerte vorhanden sind, oder kann der Aufenthaltsort eines Abgabepflichtigen ermittelt werden.

Beitreibungsrichtlinie als Rechtsgrundlage in der EU

Rechtsgrundlage für die eigentliche Vollstreckung von Steuerforderungen ist in der EU insbesondere die Beitreibungsrichtlinie 2010/24/EU, die mit dem EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz in Österreich innerstaatlich umgesetzt wurde. Im Verhältnis zu Drittstaaten kommt es darauf an, ob eine entsprechende Vollstreckungsklausel im jeweils anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) völkerrechtlich vereinbart wurde.

Innerhalb der EU läuft die Vollstreckungsamtshilfe voll standardisiert ab. Den Behörden stehen einheitliche Exekutionstitel zur Verfügung, mit denen ausländische Steuerbescheide im Rahmen der Vollstreckungsamtshilfe unmittelbar (ohne weitere Umsetzung in nationales Recht) in Österreich vollstreckt werden und umgekehrt österreichische Steuerbescheide im Ausland durchgesetzt werden können.

Die Möglichkeiten, Steueransprüche innerhalb der EU zu vollstrecken, sind daher höchst effizient. Auch das Netz der DBA mit Drittstaaten, die (im Wesentlichen vergleichbare) Vollstreckungsamtshilfebestimmungen enthalten, ist umfangreich. Im Verhältnis zu solchen Staaten bedarf es aber noch der Anerkennung des Vollstreckungstitels durch den ersuchten Vertrags-

staat und ist damit insofern eine administrative Hürde für den Fiskus gegeben.

Der betroffene Steuerpflichtige kann seine Rechtsschutzinteressen wahren, indem er sich gegen ungerechtfertigte Steuervorschreibungen beziehungsweise den Exekutionstitel und/oder rechtswidrige Vollzugsmaßnahmen zur Wehr setzt. Vom konkreten Einwand hängt es ab, welche in- und/oder ausländische Behörde zuständig ist und nach welchem Verfahrensrecht sich das weitere Verfahren richtet. Sind sowohl der konkrete Steueranspruch als auch die konkrete Vollzugsmaßnahme zu bekämpfen, dann muss sowohl im ersuchenden als auch im ersuchten Staat der Rechtsmittelweg bestritten werden.

Vermögenswerte bereitgehalten und blockiert

Wird der zu vollstreckende Steuerbescheid im ersuchenden Staat bekämpft, so hat die Steuerbehörde allerdings noch insofern einen Trumpf im Ärmel, als sie um einstweilige Sicherungsmaßnahmen im Ausland ersuchen kann. Dadurch können Vermögenswerte des potenziell Steuerpflichtigen (etwa Bankkonten oder Immobilien) schon vor der endgültigen Rechtskraft der Steuerbescheide und damit vor deren Vollstreckbarkeit gesichert für die Begleichung der Steuerschuld bereitgehalten und blockiert werden.

Zur Autorin



Beate Stocker ist Steuerberaterin und Rechtsanwaltsanwärterin in der auf Steuerverfahren, Finanzstrafrecht und Managerhaftung spezialisierten Sozietät Althuber Spornberger & Partner. Sie ist insbesondere in den Bereichen Steuerstrafrecht und Zollstrafrecht tätig. Foto: ASP

Verfassung unter Vorbehalt

Gastkommentar

von Manfred Machold

Der Autor ist Jurist. Er war Leiter des Rechtsbüros des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung.

Im Laufe dieses Jahres erscheinen mehrere Beispiele des Autors zur Sanierung verfassungsrechtlicher Baustellen und zur erlebten "Realverfassung" in Fortsetzung.

100 Jahre nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung waren Jubelrufe zu erwarten. Sie überwiegen vereinzelte Hinweise auf die "Realverfassung" bei Weitem; doch reichen diese aus, um auch die Notwendigkeit einer Bestandsaufnahme in Erinnerung zu rufen. Schon an wenigen Beispielen ist zu erkennen, dass Anspruch und Wirklichkeit mitunter weit auseinanderfallen.

Nicht ohne Grund setzt die Verfassung der Regierungsbildung keine Fristen. Völlige Regellosigkeit zu folgern ist jedoch verfehlt. Im Mai 2019 hatte das "Ibiza-Video" nicht bloß den vom Bundeskanzler verlangten Rücktritt des Innenministers, sondern auch den aller anderen der FPÖ zuzurechnenden Mitglieder der Bundesregierung zur Folge. Der Kanzler und ÖVP-Obmann konnte sich daher nicht mehr auf die erforderliche Mehrheit im Nationalrat stützen. Gleiches hatte für seinen Wunsch zu gelten, die ausgeschiedenen Regierungsmitglieder durch Personen zu ersetzen, die der ÖVP nahestanden, im Ergebnis also die Ernennung einer

monocoloren Bundesregierung vorzuschlagen. Dies war dem Bundespräsidenten jedoch kraft Art. 74 Abs. 1 B-VG verwehrt. Zwar stand es diesem damals frei, den Nationalrat gemäß Art. 29 Abs.1 B-VG aufzulösen. Da er diese Option aber verwarf, lebte der Status quo ante

wieder auf, und die neue Regierung war auf der Grundlage der letzten Wahl zum Nationalrat 2017 zu bilden. Als der zuerst

damit betraute
Obmann der an Mandaten stärksten Partei nach dem "Ibiza-Video"
gescheitert war, mussten neue
Verhandlungen über die künftige
Regierung aufgenommen und zu
einem wohlerwogenen Abschluss
gebracht werden. Insbesondere
konnten die Obleute der nächststärksten Parteien nach den
bisherigen Gepflogenheiten damit
rechnen, unter den gleichen
Bedingungen mit der Regierungs-

bildung beauftragt zu werden. Tatsächlich wurde es jedoch unterlassen, in entsprechende Verhandlungen einzutreten; allerdings auch, dies zu verlangen. Ebenso nahm man davon Abstand, hinlänglich zu erkunden, welche Mehrheiten im Nationalrat beste-

Anspruch und Wirklichkeit fallen mitunter weit auseinander.

hen bzw.
erzielbar sind,
um Art. 74
Abs. 1 B-VG zu
genügen,
wonach jede
Bundesregierung des
permanenten
Vertrauens

einer Mehrheit

im Nationalrat bedarf.
Dem Obmann der stärksten Partei standen keine rechtlichen Schritte zur Verfügung, um Neuwahlen zu erzwingen. Dass der Bundespräsident den Wünschen des bisherigen Kanzlers Rechnung trug, ohne ausgelotet zu haben, ob respektive welche anderen Koalitionen die Mehrheit im Nationalrat finden, stand daher weder mit Art. 27 Abs. 1 noch mit Art. 74 Abs. 1 B-VG im

Einklang. Seit langem ist es unwahrscheinlich, dass eine politische Partei bei Wahlen zum Nationalrat die absolute Mehrheit erlangt. Andernorts in Europa ist es gängige Staatspraxis, neue Koalitionen zu ermöglichen und zu erproben, bevor die vermeidbaren Kosten einer vorzeitigen Wahl entstehen. In Österreich wird häufig beklagt, dass Wahlen von Mal zu Mal mehr Steuergelder verschlingen. Sobald aber triftige Gründe dagegensprachen, bereits nach einem Jahr Neuwahlen anzusetzen, trat die Verfassung als Maßstab in den Hintergrund. Rückblickend kann das damit erklärt werden, dass sich die Ereignisse überstürzten und keine Erfahrungswerte vorlagen. Wiederholungen sind aber tunlichst auszuschließen. Vor allem ist Vorsorge zu treffen, dass wechselnde Mehrheiten im Parlament als Normalzustand akzeptiert und praktiziert, nicht hingegen gerügt werden. Hier steht allen Parteien ein weites Feld zur Bearbeitung

und zum Wettbewerb offen – unabhängig von ihrer Mandatszahl.